

**Mitteilung des Senats vom 3. November 2009****Kurzarbeit im Land Bremen**

Die Fraktion DIE LINKE. hat unter Drucksache 17/960 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Ende 2008 zur Stützung der wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung von Beschäftigung die gesetzlichen Grundlagen für eine wichtige arbeitsmarktpolitische Initiative geschaffen. „Mit Kurzarbeit die Krise meistern, Qualifizieren statt Entlassen“ ist das Angebot an Unternehmen und Beschäftigte, die Zeiten der Nachfrage- und Umsatzeinbrüche ohne Entlassungen zu überbrücken und verstärkt für Weiterbildungsaktivitäten zu nutzen.

Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland gelten für den befristeten Zeitraum vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 vereinfachte Zugangsvoraussetzungen beim Bezug des Kurzarbeitergeldes, die Bezugsdauer ist seit Juli 2009 auf 24 Monate verlängert worden, die Beiträge zur Sozialversicherung werden durch die Agenturen für Arbeit in den ersten sechs Monaten der Kurzarbeit in Höhe von 50 % und ab dem siebten Monat der Kurzarbeit zu 100 % erstattet. Darüber hinaus werden die Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte während der Kurzarbeit umfangreich gefördert.

Diese Politik der vorigen Bundesregierung hat maßgeblich dazu beigetragen, einen größeren Anstieg der Arbeitslosigkeit in Deutschland zu vermeiden. Es wird darauf ankommen, dass die Unternehmen das Instrument auch in den nächsten Monaten nutzen.

1. Wie viele Beschäftigte in wie vielen Betrieben befanden sich im Zeitraum Mai 2008 bis September 2009 in Kurzarbeit (jeweils bezogen auf den einzelnen Monat)?

Daten zur tatsächlichen Kurzarbeit liegen bei den Agenturen für Arbeit in Bremen und Bremerhaven nur für den Zeitraum bis Juni 2009 vor.

Verfahrensbedingt beantragen Unternehmen Kurzarbeit stets im Voraus für kommende Zeiträume, in denen sie aufgrund der Auftragslage möglicherweise nicht alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen können. Erst nachdem Kurzarbeit eingetreten ist, legen sie den Agenturen für Arbeit rückwirkend die Nachweise über die tatsächliche Kurzarbeit vor.

Somit weichen in der Regel die Daten über die tatsächlich durchgeführte Kurzarbeit von den Anmeldedaten ab. Die datentechnische Erfassung dieser Nachweise erfolgt erst bei Auszahlung des Kurzarbeitergeldes (Beantragung innerhalb von drei Monaten nach Monatsende, in dem kurzgearbeitet worden ist).

Tabelle 1: Kurzarbeit im Bereich der Agentur für Arbeit Bremen

2008									
		Mai	Juni	Juli	Au- gust	Sep- tember	Ok- tober	No- vember	De- zember
Gesamt	Betriebe	47	53	44	39	41	36	50	75
	Beschäftigte	396	279	326	314	326	264	743	2399
Darunter									
§ 170 SGB III*)	Betriebe	46	34	32	27	28	36	50	50
	Beschäftigte	390	273	237	237	248	264	743	2004
§ 175 SGB III**)	Betriebe								25
	Beschäftigte								395

\*) Kurzarbeiter/-innen.

\*\*) Saisonkurzarbeiter/-innen.

2009							
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Gesamt	Betriebe	159	253	331	486	570	611
	Beschäftigte	4317	14 015	15 697	20 922	21 201	12 415
Darunter							
§ 170 SGB III*)	Betriebe	91	173	261	486	570	611
	Beschäftigte	3295	13 077	14 934	20 922	21 201	12 415
§ 175 SGB III**)	Betriebe	67	79	69			
	Beschäftigte	983	901	740			

\*) Kurzarbeiter/-innen.

\*\*) Saisonkurzarbeiter/-innen.

Tabelle 2: Kurzarbeit im Bereich der Agentur für Arbeit Bremerhaven

2008									
		Mai	Juni	Juli	Au- gust	Sep- tember	Ok- tober	No- vember	De- zember
Gesamt	Betriebe	15	13	9	6	8	11	15	35
	Beschäftigte	172	184	69	40	92	117	145	295
Darunter									
§ 170 SGB III*)	Betriebe	15	13	9	6	8	11	15	8
	Beschäftigte	172	184	69	40	92	117	145	42
§ 175 SGB III**)	Betriebe								27
	Beschäftigte								253

\*) Kurzarbeiter/-innen.

\*\*) Saisonkurzarbeiter/-innen.

		2009					
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Gesamt	Betriebe	69	94	107	77	94	103
	Beschäftigte	1574	1903	2067	897	1262	1955
Darunter							
§ 170 SGB III*)	Betriebe	24	46	59	77	94	103
	Beschäftigte	1062	1450	1501	897	1262	1955
§ 175 SGB III**)	Betriebe	45	48	48			
	Beschäftigte	512	453	566			

\*) Kurzarbeiter/-innen.

\*\*\*) Saisonkurzarbeiter/-innen.

2. Welche Restlaufzeit von Kurzarbeit ist für die derzeit in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten durchschnittlich beantragt? Wie lange befinden sich die derzeit in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten durchschnittlich bereits in Kurzarbeit?

Die Agenturen für Arbeit erheben keine Daten über die Dauer und die Restlaufzeit von Beschäftigten in Kurzarbeit. Zur durchschnittlichen Dauer gibt es keine Erhebungen in den örtlichen Agenturen.

3. Welche Branchen und Betriebsgrößen im Land Bremen sind derzeit besonders stark von Kurzarbeit betroffen, welche von Entlassungen?

Im Land Bremen sind überwiegend Unternehmen der Automobil- und der Stahlindustrie, der Hafen- und Logistik-, der Transport-, der Maschinenbau- und der Baubranche von Kurzarbeit und Entlassungen betroffen. Die Anträge auf Kurzarbeit werden von Großunternehmen, aber auch von kleinen und mittleren Betrieben, einschließlich des Handwerks, gestellt. Der Senat hat auf die Unterrichtung von kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks besonderes Augenmerk gerichtet.

4. Welche Kosten entstehen den Betrieben durch Kurzarbeit?

In den ersten sechs Monaten, in denen Kurzarbeit durchgeführt wird, muss der Arbeitgeber 50 % der Sozialversicherungsbeiträge für die kurzarbeitenden Beschäftigten finanzieren, die restlichen 50 % trägt die Agentur für Arbeit. Ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs erstattet die Agentur für Arbeit auf Antrag die Sozialversicherungsbeiträge zu 100 %.

5. Wie viele Betriebe nutzen für wie viele Beschäftigte die Möglichkeit der begleitenden Qualifizierung und der dadurch verringerten Kosten der Sozialversicherung? Hat der Senat Erkenntnisse darüber, warum dies gegebenenfalls nicht geschieht (keine passenden Qualifizierungsangebote, keine passenden Qualifizierungsträger, andere Ursachen)?

Im Bereich der Agentur für Arbeit Bremen haben seit Januar 2009 in 85 Betrieben 750 Beschäftigte und in Bremerhaven in neun Betrieben 152 Beschäftigte die Möglichkeit der Qualifizierung während Kurzarbeit genutzt.

Die Zahl der in der Kurzarbeit qualifizierenden Betriebe ist aus Sicht des Senats zu niedrig, entspricht aber dem bundesweiten Ergebnistrend. Gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit, den Kammern und Sozialpartnern hat der Senat Gespräche mit Betrieben der verschiedenen Branchen gesucht, um den Prozess der Qualifizierung weiter anzustoßen und die Gründe für die Zurückhaltung zu ermitteln. Die Situation sieht danach wie folgt aus:

- Kurzarbeit wechselt sich häufig mit regulärer Arbeit ab, sodass es vorwiegend einen Bedarf an kurzzeitigen Qualifizierungsmaßnahmen gibt. Diese wiederum müssen sich an den Notwendigkeiten der betrieblichen Arbeitsplätze orientieren und den Erwerb von Zertifikaten beinhalten.
- Es wird höchste Flexibilität bei der zeitlichen Organisation der Weiterbildung erwartet. Das Interesse an betriebsübergreifenden Maßnahmen ist in der Regel

wenig ausgeprägt, Beginn und Ende von Qualifizierungsmaßnahmen sollen kurzfristig betriebsintern steuerbar sein.

- Abschlussbezogene Weiterbildungen, z. B. im Sinne der Nachqualifizierung, werden ausschließlich von denjenigen Betrieben aufgegriffen, bei denen das Thema bereits vor der Krise innerbetrieblich relevant war und die Umsetzung durch Betriebsräte und Gewerkschaften – auch mit Blick auf Tarif-/Betriebsvereinbarungen – forciert wurde. In diesen Fällen sind auch betriebsübergreifende Lösungen am ehesten denkbar.
- Betriebe müssen angesichts der plötzlichen Auftragsflaute ihre Kosten senken. Zu den Positionen, bei denen keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen, gehört auch das Budget für Weiterbildung. Insofern treffen die öffentlichen Förderangebote des Bundes, der BA und der Länder, die einen Anteil der Weiterbildungskosten übernehmen, die Bedarfslage der Betriebe.
- Die ESF-Bundesförderung sieht ein differenziertes und gestaffeltes Verfahren der Bezuschussung der Betriebe bezogen auf beteiligte Zielgruppen und betriebsspezifische Ausrichtung der Qualifizierungsbedarfe vor. Der Verwaltungsaufwand, der insbesondere bei den EU-geförderten Vorhaben anfällt, schreckt vor allem die kleineren Betriebe ab. Hier ist eine Vereinfachung notwendig. Die EU-Kommission hat bereits Änderungen als wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Krise angekündigt.
- Die Kurzarbeit erreicht derzeit auch die Personalabteilungen. Das betrifft alle Betriebsgrößen. Für die Unternehmen stellt sich somit die Frage, mit wem bzw. durch wen sie einen Qualifizierungsplan erstellen lassen können. Eigeninitiative von Beschäftigten, die sich mit konkreten Qualifizierungsanliegen beim Betrieb melden, wird nicht immer mit der nötigen Aufmerksamkeit begegnet. In der Regel werden hier Beschäftigte aktiv, die bereits in der Vergangenheit viele Weiterbildungsmaßnahmen besucht haben.

Nachhaltige Weiterbildung während der Kurzarbeit, so die Rückmeldungen aus den letzten Monaten, findet eher statt, wenn Betriebe auf eine spezifische Qualifizierungsberatung zurückgreifen können, die ihnen von Dienstleistern oder hauseigenen Weiterbildnern offeriert wird, die den Planungsprozess der Betriebe möglichst unentgeltlich unterstützen und auf die spezifischen Bedarfe des einzelnen Betriebes ausrichten können.

6. Welche Schritte hat der Senat unternommen, um die Verbindung von Kurzarbeit und Qualifizierung zu fördern?

Der Senat hat die in der Antwort zu Frage 5 bereits genannten Branchengespräche angestoßen. Zudem hat der Senat dieses Thema auch zum Gegenstand seiner Konjunkturgespräche („Netzwerk zur Begleitung de Konjunkturprogramms“) mit Kammern, Gewerkschaften und Verbänden gemacht. Als Ergebnis der Beratungen mit den Betrieben und Sozialpartnern hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eine Landesinitiative „Qualifizieren statt Entlassen – Weiterbildungsberatung für KMU“ aufgelegt. Betriebe erhalten für den notwendigen Beratungsprozess, der einer für das Unternehmen und die Beschäftigten passgenauen Weiterbildung vorgeschaltet ist, eine finanzielle Förderung:

- Förderungen können Unternehmen jeder Größe und jeder Branche beantragen. Das Landesprogramm richtet sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen, schließt aber Verbundanträge ausdrücklich nicht aus, um überbetriebliche Qualifizierungen zu befördern.
- Die Förderung kann – nach entsprechender Voranmeldung – rückwirkend geltend gemacht werden, sobald die Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stattgefunden hat, sodass das Ziel „es findet mehr Weiterbildung statt“ auch gewährleistet ist. Zugleich gibt es für alle Beteiligten die Sicherheit, dass die notwendigen Planungsaufwendungen finanziell unterstützt werden.
- In die Planungsprozesse zur Weiterbildung sind in vielen Unternehmen auch die Betriebsräte eingeschaltet. Die Betriebe werden ausdrücklich ermuntert, Betriebsräte in das Antragsverfahren einzubinden.
- Das Verfahren ist einfach und schlank gehalten. Die Förderung erfolgt als Festbetragszuschuss. Die Angemessenheit hängt ab von der Größe der Betriebe und der Anzahl der weitergebildeten Mitarbeiter/-innen.

Im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP) wird dafür ein Budget in Höhe von insgesamt 250 000 € zur Verfügung gestellt.

7. Wie viele Betriebe zahlen für wie viele von Kurzarbeit betroffene Beschäftigte durchschnittlich welche Aufstockung zum Kurzarbeitergeld? Welche tariflichen Regelungen kommen hier zur Geltung?

Die Agenturen erheben keine Daten über Aufstockungszahlungen durch Betriebe, deren Mitarbeiter sich in Kurzarbeit befinden.

Grundlage über mögliche freiwillige Aufstockungsbeträge sind im Einzelfall die jeweils geltenden Branchen- bzw. Haustarifverträge.

8. Hat der Senat Erkenntnisse, ob es innerhalb der letzten zwölf Monate in Betrieben nach Auslaufen von Kurzarbeit zu Entlassungen gekommen ist?

Das Modell der Kurzarbeit wurde eigens zu dem Zweck geschaffen, dass Beschäftigten nicht gekündigt wird. Dennoch kann es in besonderen Situationen mit schwerwiegender Bedrohung der wirtschaftlichen Zukunft eines Unternehmens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass es zu Kündigungen nach Kurzarbeit kommt.

Der Senat hat keine Erkenntnisse darüber, ob es innerhalb der letzten zwölf Monate in Betrieben nach Auslaufen von Kurzarbeit zu Entlassungen gekommen ist.

9. Plant der Senat, sich auf Bundesebene für die Ausweitung der bestehenden Regelungen (insbesondere eine Verlängerung der Höchstlaufzeit) einzusetzen, z. B. mit einer Bundesratsinitiative?

Nach Auffassung des Senats sind die aktuellen Regelungen zum Erhalt des Kurzarbeitergeldes derzeit ausreichend, um den Unternehmen finanzielle Unterstützung zum Erhalt bestehender Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Wirtschaftskrise zu geben.

Weitergehende Änderungen hält der Senat derzeit für nicht erforderlich, er wird aber die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten.

10. Wie bewertet der Senat die Praxis des Bundeslandes Berlin, Kurzarbeit als Option auch durch Einsatz von Landesmitteln zu fördern, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden (Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge auch bei Unternehmen, die nicht qualifizieren, bei einer Betriebsgröße unter zehn Mitarbeitern/-innen; Aufnahmeprogramm „Ausbildung bei Kurzarbeit“ zur Gewährleistung von Ausbildungsabschnitten in anderen Betrieben oder bei Bildungsträgern; Qualifikationsprämie/Erstattung Entgeltausfall bei Teilnahme an einer Weiterbildung in Kurzarbeit)?

Nach Kenntnis des Senats stellt das Land Berlin keine Landesmittel zur Finanzierung von Sozialversicherungsbeiträgen, die von Unternehmen in Kurzarbeit zu leisten sind, zur Verfügung. Ebenso existiert kein Förderprogramm, das kurzarbeitenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen finanziellen Anreiz für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme gewährt.

Im Rahmen der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung können allerdings Berliner Betriebe, die Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben die Fortsetzung der Ausbildung ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Weil in Bremen die Übernahme von sogenannten Insolvenzlehrlingen bisher auf solidarischem Weg durch andere Unternehmen sichergestellt werden konnte, sieht der Senat derzeit keinen Bedarf für ein solches Förderinstrument.

11. Wie beabsichtigt der Senat, einem drohenden Anstieg der Arbeitslosigkeit durch auslaufende Kurzarbeit entgegenzutreten?

Die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes beträgt 24 Monate und endet erst am 31. Dezember 2010. Der Senat geht davon aus, dass die Maßnahmen in den Konjunkturpaketen der vorigen Bundesregierung und der Bundesländer im Jahr 2010 positive Wirkungen zeigen werden.

Der Senat wird die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt weiterhin sorgsam beobachten und mit den anderen Ländern und der neuen Bundesregierung darüber

beraten, welche arbeitsmarktpolitischen Initiativen notwendig sind. Insbesondere von der neuen Bundesregierung wird erwartet, dass sie verantwortlich auf die Arbeitsmarktentwicklung reagiert und angemessene Vorschläge zur Entlastung des Arbeitsmarktes entwickelt.

Für das Land Bremen setzt der Senat seine Anfang 2009 begonnenen Aktivitäten, der Krise regional zu begegnen, fort.